Stadt Nürtingen

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan

und Satzung über örtliche Bauvorschriften

„Äußerer Egert“

Planbereich 116.19

Abwägung

Vom 31.05.2022

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung

zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

„Äußerer Egert“

Planbereich 116.19 in Nürtingen

Der Bebauungsplan „Äußerer Egert“ wird im Verfahren gemäß § 30 BauGB aufgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fanden wie folgt statt:

1 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	vom 20.12.2021 – 28.01.2022
Bekanntmachung	Nürtinger Zeitung am 10.12.2021
Aushang	Technisches Rathaus, Marktstraße 1 während der üblichen Öffnungszeiten

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	mit Schreiben vom 17.12.2021 bis zum 28.01.2022

3 Grundlagen

Lageplan mit Geltungsbereich	vom	18.03.2019
Entwurf Planzeichnung Teil 1	vom	23.11.2021
Entwurf Planzeichnung Teil 2 sonstiger Geltungsbereich Ausgleichsflächen Gemarkung Raidwangen u. Gemarkung Nürtingen	vom	15.09.2021
Entwurf Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Satzung über örtliche Bauvorschriften	vom	23.11.2021
Entwurf Begründung	vom	23.11.2021
Anlage zur Begründung: Umweltbericht mit Eingriff-/Ausgleichbilanzierung	vom	23.11.2021
Anlage zur Begründung: Geotechnischer Untersuchungsbericht	vom	19.04.2018
Anlage zur Begründung: Städtebaulicher Entwurf für das Wohngebiet „Äußerer Egert“	vom	25.08.2021
Anlage zur Begründung: Schalltechnische Untersuchung	vom	11.10.2021
Anlage zur Begründung: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)	vom	Mai 2019
Anlage zur Begründung: Verkehrsuntersuchung zur Gebietserschließung für den Bebauungsplan „Äußerer Egert“	vom	April 2020
Abwägungsvorschlag der frühzeitigen Beteiligung	vom	15.09.2021
Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen	vom	15.09.2021
Entwässerungskonzeption	vom	02.07.2021

I. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.*	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme mit Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise	
			ja	nein
1	Zweckverband ÖPNV	17.12.2021 20.12.2021	**X**	
2	Zweckverband Landeswasserversorgung	20.12.2021		**X**
3	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	20.12.2021		**X**
4	Gemeindeverwaltung Großbettlingen	20.12.2021		**X**
5	Terranets bw GmbH	20.12.2021		**X**
6	Gemeindeverwaltung Frickenhausen	22.12.2021		**X**
7	Stadtwerke Nürtingen	23.12.2021	**X**	
8	Verband Region Stuttgart	07.01.2022		**X**
9	Netze BW GmbH	10.01.2022		**X**
10	Polizeipräsidium Reutlingen	10.01.2021	**X**	
11	Vodafone BW GmbH	27.01.2022	**X**	
12	Landratsamt Esslingen I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA) II. Untere Naturschutzbehörde III. Gewerbeaufsicht IV. Landwirtschaftsamt V. Gesundheitsamt VI. Amt für Geoinformation und Vermessung VII. Straßenbauamt VIII. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen IX. Abfallwirtschaftsbetrieb	27.01.2022	**X**	
13	Regierungspräsidium Stuttgart	31.01.2021	**X**	
-	BUND Ortsgruppe Nürtingen	-		
-	Freiwillige Feuerwehr Nürtingen	-		

-	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	-		
-	NABU Nürtingen und Umgebung	-		
-	Gemeindeverwaltung Oberboihingen	-		
-	Gemeindeverwaltung Unterensingen	-		
-	Gemeindeverwaltung Wolfschlugen	-		
*die laufende Nummer entspricht dem Datum der Stellungnahme				

II. Seitens der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

Lfd. Nr.	**Private / Bürger**	**Schreiben vom:**	**Anregungen / Hinweise**	
			ja	**nein**
1	Privat 1	04.01.2022	**X**	
*die laufende Nummer entspricht dem Datum der Stellungnahme				

Insgesamt sind im Rahmen der o.g. Beteiligungen von 13 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen. Von Privatpersonen ist im o.g. Zeitraum eine Stellungnahme eingegangen. Die Verwaltung hat die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander im Folgenden abgewogen.

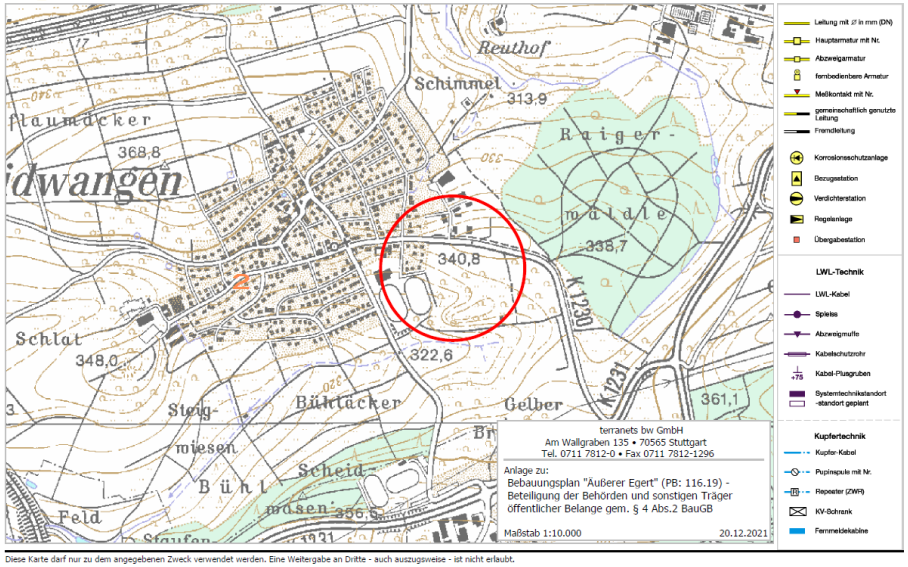
I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.1 Zweckverband ÖPNV Schreiben vom 17.12.2021	Guten Tag Frau Mattheus, laut Information des Straßenbaulastträgers der angrenzenden Talstraße, dem Tiefbauamt der Stadt Nürtingen (hier Frau Hrcek), wird dieser eine weitere Bushaltestelle im Bereich des Plangebiets anlegen. Damit wäre dem Anliegen des Zweckverbands, die ÖPNV-Erschließung zu verbessern oder erst zu ermöglichen, ausreichend Rechnung getan. Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr im Mittelbereich Nürtingen "Fahr Mit"	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und in Ziff. IV.4.2 sowie V.2. der Begründung ergänzt. Keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Redaktionelle Ergänzung
Schreiben vom 20.12.2021	Sehr geehrte Frau Mattheus, das ursprünglich geplante Kirchengebäude konnte ich nun nicht mehr feststellen, nur noch ein WA-Gebiet. Haben sich die Pläne geändert? Mit freundlichen Grüßen	Im Entwurf des Bebauungsplans wurde die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen durch ein Allgemeines Wohngebiet ersetzt.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.2 Zweckverband Landeswasser-versorgung Schreiben vom 20.12.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Planverfahren. Ich teile kurz mit, dass die Belange der Landeswasserversorgung hierbei nicht betroffen sind. In dem Gebiet befinden sich keine Anlagen der LW. Wir haben keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen Zweckverband Landeswasserversorgung Recht, Verwaltung, Liegenschaften	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.3 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Schreiben vom 20.12.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Planung, Bau, Dokumentation Zentrale Netzinformation Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.4 Gemeindeverwaltung Großbettlingen Schreiben vom 20.12.2021	Sehr geehrte Frau Mattheus, vielen Dank für Ihre E-Mail und die Beteiligung der Gemeinde Großbettlingen am oben aufgeführten Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Großbettlingen bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplanentwurfs. Freundliche Grüße Hauptamtsleitung Gemeinde Großbettlingen	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.5 **Terranets bw GmbH** Schreiben vom 20.12.2021	**Bebauungsplan „Äußerer Egert“ (PB: 116.19) - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB** **Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes **(gilt nur für rot markierten Bereich)** liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen terranets bw GmbH terranets bw  Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	<u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.6 Gemeindever-waltung Frickenhausen Schreiben vom 22.12.2021	Sehr geehrte Frau Mattheus, sehr geehrte Damen und Herren, gestern wurden ihre Planungen "Äußerer Egert" dem Gemeinderat in seiner Sitzung bekanntgegeben und es wurde festgestellt, dass die Belange der Gemeinde Frickenhausen nicht tangiert sind. Von einer Beteiligung der Gemeinde Frickenhausen im weiteren Verfahren kann daher abgesehen werden. Schöne Feiertage und bleiben sie gesund! ☺ Mit freundlichen Grüßen _____ *Gemeindeverwaltung Frickenhausen*	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.7 Stadtwerke Nürtingen Schreiben vom 23.12.2021	Sehr geehrte Frau Mattheus, nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen zu dem Bebauungsplan „Äußerer Egert“ werden von seitens der Stadtwerke Nürtingen folgende Punkte angezeigt: - Abteilung Strom: Umspannwerk auf Flst.609/4 muss versetzt werden - Abteilung Gas/Wasser: keine Einwände oder Anmerkungen - Abteilung UIW: keine Einwände oder Anmerkungen Mit freundlichen Grüßen Technisches Büro Gas-/Wasserversorgung Stadtwerke Nürtingen GmbH	Das Umspannwerk auf dem heutigen Flst. 609/4 wird abgebaut. Die in Zukunft erforderliche technische Anlage der Stromversorgung ist auf der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung: Elektrizität“ im WA 1 realisiert. Keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.8 **Verband Region Stuttgart** Schreiben vom 07.01.2022	Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf **„Äußerer Egert“** in **Nürtingen-Raidwangen,** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Ihre Mail vom 17.12.2021 Sehr geehrte Frau Mattheus, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin die Stellungnahme vom 20.05.2019. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie gerne an. Mit freundlichen Grüßen	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken, siehe auch Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahme zum Bebauungs-plan-Vorentwurf, Stand 15.09.2021, Nr. I.11 Die Planunterlagen werden dem Verband Region Stuttgart nach In-krafttreten des Bebauungsplans in digitaler Version zugestellt.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.9 **Netze BW GmbH** Schreiben vom 10.01.2022	Sehr geehrte Damen und Herren, anbei die Stellungnahme zum o. g. Bebauungsplan “Äußerer Egert“: Sehr geehrte Damen und Herren, für die Übersendung des o. g. Bebauungsplan “Äußerer Egert“ bedanken wir uns. Gegen das geplante Bauvorhaben haben wir keine Einwendungen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Freundliche Grüße, Netzplanung Netze BW GmbH Hahnweidstraße 44 73230 Kirchheim unter Teck	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	<u>Kenntnisnahme</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.10 Polizeipräsidium Reutlingen Schreiben vom 10.01.2022 Seite 1	Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem Bebauungsplan äußern wir folgende Bedenken und Anregungen: Die Erschließungsflächen für das Wohngebiet sind allesamt als Flächen mit besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich) geplant. Die darin vorgesehenen Parkmöglichkeiten sind alle als Senkrechtparkplätze vorgesehen, d.h. das Ausparken wird überwiegend Rückwärts aus den jeweiligen Parklücken heraus erfolgen. Bei Flächen mit Aufenthaltsfunktion wo Kindern überall das Spielen erlaubt ist, stellt dies ein besonderes Gefahrenpotenzial dar, da spielende Kinder aus einem Fahrzeug heraus nicht wahrgenommen werden können, wenn diese sich im Heckbereich eines Fahrzeugs aufhalten. Wir empfehlen daher, einzelne Parkmöglichkeiten entlang der Erschließungsstraßen vorzusehen, die jeweils vorwärts beparkt und auch wieder verlassen werden können. Zudem wird hierdurch die optische Achse der Straßen unterbrochen.	Der Flächenverbrauch im Baugebiet soll so gering wie möglich gehalten werden. Gleichzeitig soll so viel wie ortsverträglich möglich Wohnraum entstehen, um den dringend benötigten Wohnraum bereitstellen zu können. Die baurechtlich notwendigen PKW-Stellplätze sind auf den Grundstücken zu verorten. Zur Entlastung der Freiflächen sind für WA 1 und WA 4 (Mehrfamilienhäuser) Tiefgaragen im Bebauungsplan festgesetzt. Sollte im WA 1 westlich der Planstraße A, aufgrund des gewünschten preisreduzierten Wohnungsbaus, keine Tiefgargagenlösung realisiert werden können, muss aus oben genannten Gründen ein Teil der baurechtlich erforderlichen Stellplätze entlang der Planstraße A als Senkrechtparkplätze auf dem privaten Grundstück untergebracht werden. Aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse im WA 2 und WA 3 muss ebenfalls ein Teil der privaten PKW-Stellplätze entlang der Planstraße A verortet werden. Dies bedingt zwangsweise ein rückwärts Ausparken der PKWs. Da es sich allerdings um reines Anliegerparken im verkehrsberuhigten Bereich handelt, der Straßenraum entsprechend beengt ist, die geplante Gestaltung des Straßenraums den verkehrsberuhigten Bereich verdeutlichen wird und es sich um eine Sackgasse	Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung.

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.10 Polizeipräsidium Reutlingen Schreiben vom 10.01.2022 Seite 1		handelt, wird davon ausgegangen, dass ein langsames Ausparken mit großer Achtsamkeit auf Kinder der Nachbarschaft erfolgen wird. Eine Unterbrechung der optischen Straßenachse durch z.B. im Straßenraum längsparkende Autos wird nicht gewünscht, da dies eher zu einer Unübersichtlichkeit führen würde und hierdurch, hinter solchen Elementen spielende Kinder leichter übersehen werden könnten. Zudem würde das Ein- und Ausparken der Senkrechtparkplätze auf den privaten Grundstücken aufgrund des dann zu geringen Straßenquerschnitts nicht mehr funktionieren.	
	Die räumliche Ausdehnung des geplanten Verkehrsberuhigten Bereichs liegt mit ca. 160 m Fahrstrecke von der K 1230 bis zum Wendeplatz unterhalb der empfohlenen Länge von 200 m. Insofern dürfte es keine Akzeptanzprobleme mit den einschlägigen Regelungen zur Geschwindigkeit in Verkehrsberuhigten Bereichen geben.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	<u>Kenntnisnahme</u>
	Die auf privater Fläche angelegten Stellplätze, die direkt an den öffentlichen Verkehrsraum grenzen sollten je nach vorhandenen Sichtverhältnissen ebenso 1 – 2 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche abgerückt werden.	Das Abrücken der auf privater Fläche angelegten Stellplätze vom öffentlichen Verkehrsraum (Planstraße A) um 1 bis 2 Meter ist aufgrund der gering bemessenen Grundstücksflächen, siehe auch oben, nur möglich, wenn die Heckenpflanzung (Pflanzgebot 3) nicht realisiert wird. Das Pflanzgebot für Heckensträucher entlang der Planstraße A ist aber planerische Absicht. Die Hecke dient der Durchgrünung des Plangebiets, zur räumlichen Fassung sowie zur Attraktivierung des Straßenraums und nicht zuletzt für den Artenschutz und das Kleinklima.	<u>Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung.</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.10 Polizei-präsidium Reutlingen Schreiben vom 10.01.2022 Seite 1	Die späteren Sichtverhältnisse lassen sich aus der Bebauungsplanung noch nicht erkennen, jedoch sind spätere Verschiebungen von Gebäudegrenzen (insbes. Garagen) zur Verbesserung von Sichtverhältnissen nicht mehr möglich. Die verkehrliche Anbindung an die Kreisstraße ausschließlich über eine Erschließungsstraße ist aus unserer Sicht nicht kritisch. Das Verkehrsgutachten des Büros SSP Consult wurde zur Kenntnis genommen. Mit freundlichen Grüßen Erster Polizeihauptkommissar	Die späteren Sichtverhältnisse werden sein, wie sie üblicherweise in Wohngebieten vorzufinden sind. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.11 **Vodafone BW GmbH** Schreiben vom 27.01.21	Sehr geehrter Herr Mattheus, vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. **Bitte beachten Sie:** Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen Order Entry Vodafone	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. Die Vodafone BW GmbH wird weiter am Bebauungsplanverfahren beteiligt.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Schreiben vom 27.01.2022 Seite 1	**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften** **„Äußerer Egert“** **Planbereich 116.19** **in Nürtingen Raidwangen** **Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)** **in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB** Schreiben vom 16.12.2021, Zeichen: 116-19-00-621.40/41 Stellungnahmen vom 26.01.2018 und 06.06.2019 (Aktenzeichen: 411-364.32:001443) Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Raidwangen der Stadt Nürtingen und umfasst ca. 1,72 ha. Entgegen der ursprünglichen Planung, die auch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen im nordöstlichen Planbereich vorsah, ist nun beabsichtigt, ausschließlich ein Wohngebiet mit Mehrfamilienhäusern, Hausgruppen, Doppelhäusern und Einfamilienhäusern zu entwickeln. Das Bebauungsplanverfahren wird als Regelverfahren durchgeführt. Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde anlässlich der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB gebeten, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 2	Die Fachämter äußern sich folgendermaßen: I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)** 1. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Im Textteil werden unter Punkt III.9 folgende Ergänzungen *(kursiv)* empfohlen: • „Das auf Dachflächen von Wohn- und Nebengebäuden und sämtlichen befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist in einer Retentionszisterne *(mit Regenwassernutzung)* je Grundstück rückzuhalten.“ • „…Hinzu kommt ein Nutzvolumen zur Gartenbewässerung von *mindestens* 0,7 m³/100 m² Gartenfläche. *Das Nutzvolumen kann auch zur Betriebswassernutzung verwendet werden (siehe IV.9 „Zisternen und Brauchwasser“).“* 2. Grundwasser Auf die vorhergegangenen Stellungnahmen zum Fachbereich Grundwasser wird verwiesen. Die geotechnische Erkundung für das Plangebiet konnte noch nicht vollständig durchgeführt werden, so dass eine abschließende Beurteilung nicht erfolgen kann. Bis zur vollständigen Erkundung und Vorlage der Ergebnisse beziehungsweise Berücksichtigung daraus folgender Anforderungen müssen zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf erhoben werden.	I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz 1. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung Die empfohlenen Ergänzungen werden im Textteil unter Punkt III.9 ergänzt. 2. Grundwasser Der geotechnische Bericht für die Erschließung des Neubaugebiets „Äußerer Egert“ des Ingenieurbüros Grundwerk GmbH & Co. KG, Kirchheim u. Teck (früher Ing.-büro BWU Boden.Wasser.Untergrund), aus dem Jahr 2018 wurde mit Datum 26. April 2022 durch den geotechnischen Bericht des Ingenieurbüro Grundwerk GmbH & Co.KG, Kirchheim vervollständigt. Entsprechend wird die Begründung in Ziff. VI.2.1 sowie der Hinweis IV.5. „Grundwasser“ im Textteil ergänzt. Durch die Vervollständigung des Gutachtens werden keine Änderungen am Umweltbericht und von Festsetzungen im Bebauungsplan	 Redaktionelle Ergänzung Redaktionelle Ergänzung Keine Änderung der Planung

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 2	Grundsätzliche Anmerkung zur Wasserversorgung: Mit der Planung wird laut den Unterlagen Wohnraum für rund 160 Personen geschaffen. Der mittlere Tagesbedarf an Trinkwasser würde bei einem mittleren spezifischen Verbrauch von rund 150 l/E×d um etwa 25 m³/d, der maximale Tagesbedarf (= Bedarf an verbrauchsreichen Tagen) um etwa 40 m³/d ansteigen. Nach den Angaben in der Begründung wird in Gesamtnürtingen bis zum Jahr 2035 ein Bevölkerungszuwachs von rund 2600 Einwohner erwartet. Dies entspricht einem Bevölkerungszuwachs von rund 6 % gegenüber heute. Mit einem Anstieg des Wasserverbrauchs in ähnlicher Größenordnung ist zu rechnen. Dem gegenüber steht die derzeitige restriktive Vergabepraxis neuer Bezugsrechte bei den großen Fernwasserversorgern und ein in seinen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zunehmend bemerkbarer Klimawandel. Die Wiederinbetriebnahme von zwischenzeitlich nicht mehr genutzten Brunnen und Quellen sollte in Betracht gezogen werden. Eine langfristige Sicherung von früher genutzten oder bisher noch nicht erschlossenen Grundwasservorkommen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unabdingbar, damit die Wasserversorgung über mehrere Standbeine langfristig abgesichert werden kann. Es wird angeregt, dass die Stadt Nürtingen hierzu — unabhängig von der vorliegenden Bebauungsplanung — ein Zukunftskonzept entwickelt.	oder neue Festsetzungen erforderlich. Wasserversorgung: Die Trinkwasserversorgungssicherheit ist für das geplante Neubaugebiet „Äußerer Egert“ gegeben. Darüber hinaus arbeitet die Stadt Nürtingen gerade daran, wie die vorhandene Eigenwasserversorgungsanlagen in Neckarhausen (Brunnenanlagen) wieder in die städtische Trinkwasserversorgung integriert werden kann, um den Trinkwasserbedarf in Nürtingen auch für die Zukunft noch besser zu sichern.	 Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 3	3. Vorsorgender Bodenschutz Aufgrund des aktualisierten Paragrafen § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 zu erstellen. II. **Untere Naturschutzbehörde** Zum Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anregungen aus früheren Beteiligungen wurden weitestgehend berücksichtigt. Die geforderten Änderungen zur Bepflanzung wurden in den Bebauungsplan-Text aufgenommen. Bei Zäunen als Einfriedigung sollte auf 10 cm Bodenfreiheit geachtet werden.	3. Vorsorgender Bodenschutz Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Esslingen am 16.02.2022 ist das Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Das Bodenschutzkonzept wird mit Umsetzung der Infrastruktur erforderlich und in diesem Zeitraum durch die Stadt Nürtingen erarbeitet. Dieser Sachverhalt wird in der Begründung, Ziff. VI.1.3 Böden, ergänzt. II. Untere Naturschutzbehörde Die Örtliche Bauvorschrift gem. § 74 LBO BW, Ziff. III.6 Einfriedungen, wird wie folgt ergänzt: …. „- Zäune aus Drahtgeflecht, Maschendraht oder Holz bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m; *auf 10 cm Bodenfreiheit ist dabei zu achten,“*….	Kenntnisnahme Redaktionelle Ergänzung Redaktionelle Ergänzung

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 3	Die vorgelegte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist bei vollständiger Übernahme und Einhaltung der in den Kapiteln 5.2 und 5.3 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu beanstanden. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind noch in die Begründung zu übernehmen.	Die Zusammenfassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie die erforderlichen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in die Begründung, Ziff. VI.2.3, aufgenommen.	Redaktionelle Ergänzung
	Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie der enthaltene Maßnahmenplan sind soweit nicht zu beanstanden. Die überschlägige Bilanzierung ist jedoch zu konkretisieren. Es ist unter anderem darzustellen, wie einzelne Maßnahmen (beispielsweise Maßnahme A1) bilanziert wurden.	Die Bilanzierung wird im Umweltbericht konkretisiert, insbesondere werden einzelne Maßnahmen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung ergänzt.	Redaktionelle Ergänzung
	Bei den Maßnahmen A 2 – A 4 ist der Zielzustand der Flächen (Magere Flachland-Mähwiese) durch regelmäßige Entwicklungskontrollen (Monitoring) zu überwachen und zu belegen. Bei Erreichen des Zielzustands ist die Kartierung (nach der verfeinerten Kartiermethode) sowie Eintragung der neuen Mähwiesen in die Fachanwendung „Mähwiesen“ durch einen Grünlandexperten zu veranlassen.	Der Hinweis, dass regelmäßige Entwicklungskontrollen erforderlich werden (Monitoring) wird in den Kapiteln der Maßnahmen A2 – A 4 im Umweltbericht ergänzt.	Redaktionelle Ergänzung
	Es wird empfohlen, planexterne Ausgleichsmaßnahmen in das öffentliche Kompensationsverzeichnis zu übermitteln. Im Übrigen ist dies gemäß § 18 Absatz 2 Naturschutzgesetz in Verbindung mit der am 01.04.2011 in Kraft getretenen Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (KompVzVo) bereits seit 01.04.2011 verpflichtend umzusetzen.	Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend veranlasst.	Kenntnisnahme
	Unter Beachtung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann dem Bebauungsplan zugestimmt werden.	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 4	III. **Gewerbeaufsicht** Im bisherigen Bebauungsplanverfahren hat sich die Lärmbelastung des Plangebiets (Gewerbelärm, Straßenverkehrs- und Sportanlagenlärm) als maßgeblicher immissionsschutzrechtlicher Belang erwiesen. Der städtebauliche Entwurf für das Plangebiet wurde aufgrund des Wegfalls der Fläche für den Gemeinbedarf im Nordosten des Plangebietes und Umwandlung dieser Fläche in ein allgemeines Wohngebiet (WA) aktualisiert. Durch die Aktualisierung grenzt die geplante Wohnbaufläche nun direkt an die bestehenden Gewerbeflächen an. Insofern widerspricht die Planung eines WA dem allgemeinen Planungsgrundsatz gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wonach „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden“. Darüber hinaus sind keine weiteren Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorzubringen. IV. **Landwirtschaftsamt** Durch die Ausweisung des Plangebietes gingen der Landwirtschaft ca. 1,7 ha Nutzfläche mit guten bis mittleren Böden verloren. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan 2000 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Bei den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird insgesamt ein produktionsintegrierter Ansatz verfolgt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Aus den oben genannten Gründen können Bedenken wegen des Flächenverlustes zurückgestellt werden.	III. Gewerbeaufsicht Es wurde eine schalltechnische Untersuchung für die Entwicklung des Neubaugebiets „Äußerer Egert“ durch Heine + Jud Ingenieurbüro für Umweltakustik, Stuttgart mit Stand 11.10.2021 erstellt. Die darin aufgeführten Vorschläge für Schutzmaßnahmen zum Schutz der Neubebauung gegen den Gewerbelärm durch die nördlich angrenzenden Gewerbetriebe wurden im Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen. Mit Berücksichtigung dieser Schutzmaßnahmen treten im Plangebiet durch das Gewerbe Beurteilungspegel bis 53 dB(A) tags auf. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 55 dB(A) tags wird an allen Immissionsorten eingehalten. Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt. IV. Landwirtschaftsamt Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 4	V. **Gesundheitsamt** 1. Trinkwasser Es ist zu prüfen, ob die momentanen Kapazitäten an gespeichertem Trinkwasser nach vollständiger Bebauung des geplanten Wohngebiets ausreichen, um die Versorgungssicherheit des Ortsteils Raidwangen weiterhin mit Trinkwasser quantitativ zu gewährleisten. Dabei sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Verbrauchsspitzen gerade im Sommer (unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels) sowie die Feuerlöschreserve einzubeziehen.	V. Gesundheitsamt 1. Trinkwasser: Siehe Ziff. I.12, Wasserversorgung (Seite 20)	Kenntnisnahme
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 5	2. Abwasserbeseitigung Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und -versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 „Hygienische Belange von Bewässerungswasser“).	2. Abwasserbeseitigung: Die Entwässerung des geplanten Wohngebietes erfolgt im reinen Trennsystem mit getrennter Ableitung des Schmutzwassers an die Ortskanalisation sowie des Niederschlagswassers an den Talbach. Daher wird das Ortskanalnetz, Regenüberlaufbauwerke sowie die Kläranlage Nürtingen nicht zusätzlich durch Niederschlagswasser belastet. Es kommt nicht zu zusätzlichen Mischwasser-Entlastungen in die Gewässer.	Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 5	3. Abfallbeseitigung Auf die Einhaltung des § 33 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 17 Absatz 3 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur LBO (LBOAVO). Organische Abfälle sollten während der Zwischenlagerung keiner direkten Sonnenstrahlung ausgesetzt sein, um Gär-, Verwesungs- und Verrottungsprozesse und damit verbundene Geruchsentwicklungen möglichst zu vermeiden. Die Mülllagerplätze sollten mindestens abgeschattet, besser noch – zumindest in den Sommermonaten – aktiv gekühlt werden. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Müll keine Insekten oder Nagetiere angelockt werden und so zu einer möglichen Verbreitung von Krankheitserregern beitragen. Der Zugang zu den Müllzwischenlagern sollte nur autorisierten Personen möglich sein (Ausschließen von Vandalismus und „Containern“). 4. Altlasten Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen, zum Beispiel in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Stadt Nürtingen erfolgt ist. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren.	3. Abfallbeseitigung: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung entsprechend berücksichtigt. Die Gestaltung der Mülllagerplätze ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. 4. Altlasten: Ein Vorliegen von Altlasten ist nicht bekannt. In die Begründung Ziff. VI.2.1 wird dies entsprechend ergänzt. Die geotechnische Untersuchung ergab, dass der Untergrund teilweise gering erhöhte Schadstoffgehalte aufweist, die geogen bedingt sind (siehe Ziff. VI.2.1 der Begründung). In die Hinweise im Textteil wird aufgenommen, dass bei neuen Funden im Zuge der Planung oder während künftiger Bauarbeiten das Landratsamt Esslingen (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie ggf. das Gesundheitsamt) zu informieren sind.	Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung Redaktionelle Ergänzung

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 6	5. <u>Lärm</u> In Bezug auf die Lärmproblematik wird darauf hingewiesen, dass gesundheitsschädliche Lärmwirkungen selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie zum Beispiel der BImSchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auftreten[1]. Chronische Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben. Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können[2]. Lärmminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung respektive -vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden. 6. <u>Klima</u> Sollte die Möglichkeit bestehen, dass sich durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes Wärmeinseln bilden, ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ein bauliches Konzept zu erstellen, um deren Entstehen zu vermeiden. Diesbezüglich und auch im Hinblick auf die gesundheitliche Bedeutung von Wärmeinseln wird auf den „Monitoringbericht[3] 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ des Umweltbundesamtes verwiesen.	5. Lärm: Es wurde eine schalltechnische Untersuchung für die Entwicklung des Neubaugebiets „Äußerer Egert“ durch Heine + Jud Ingenieurbüro für Umweltakustik, Stuttgart mit Stand 11.10.2021 erstellt. Die darin aufgeführten Vorschläge für Schutzmaßnahmen zum Schutz der Neubebauung gegen die Verkehrs-, Sportanlagen- und Gewerbelärmimmissionen wurden im Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen. 6. Klima: In der städtebaulichen Konzeption wurde auf eine möglichst hohe Durchgrünung, offene und winddurchlässige Baustrukturen für eine Durchlüftung des Quartiers, Retentionsflächen und offene Regenwasserführungen sowie geringe Versiegelung zur Abkühlung, etc., zur Vermeidung von Wärmeinseln geachtet.	<u>Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung</u> <u>Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 6	VI. **Amt für Geoinformation und Vermessung** Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Flurstück-Nummern 1635/7, 1636/4 und 1636 durch Planzeichen überdeckt. Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlt beim Flurstück 239/1 die Flurstück-Nummer sowie die Lagebezeichnung „Bettwiesenstraße“. Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen beziehungsweise zu berichtigen.	VI. Amt für Geoinformation und Vermessung Die Planzeichnung wird dahingehend ergänzt bzw. berichtigt.	Redaktionelle Ergänzung bzw. Berichtigung

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 7	VII. **Straßenbauamt** Das Plangebiet befindet sich im Verknüpfungsbereich (ODV) der Ortsdurchfahrt Nürtingen- Raidwangen beziehungsweise am Übergang zur freien Strecke an der Kreisstraße (K) 1230 übersandt und um Stellungnahme gebeten. Die Anregungen in der Stellungnahme vom 06.06.2019 wurden aufgenommen und weitestgehend berücksichtigt. Die neu geplante Wohnbebauung am nordöstlichen Teil des Pangebietes ist, wie im Entwurfsplan Stand 23.11.2021 dargestellt, mit einem Abstand von 8 m zum äußeren Fahrbahnrand der K 1230 vorgesehen. An der Außenstrecke von Kreisstraßen ist gemäß § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten. Das Straßenbauamt empfiehlt weiterhin, diesen geforderten Mindestabstand mit der vorgesehenen Wohnbebauung durch Mehrfamilienhäusern am nordöstlichen Teil des Plangebietes einzuhalten. In Vorgesprächen mit der Stadt Nürtingen wurde vereinbart, dass nach Fertigstellung der Erschließung des Plangebietes sowie nach baulicher Errichtung der Querungshilfe die jetzige OD-Grenze der K 1230 bis zur östlichen Kante dieses Fußgängerübergangs am Ortseingangsbereich verlegt werden kann. Durch diese Verschiebung der OD-Grenze in Richtung Osten geht die Baulast des tangierenden Straßenabschnittes auf die Stadt Nürtingen über. Die baulichen Veränderungen an der K 1230 sind vor Baubeginn in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Nürtingen und dem Landkreis Esslingen zu regeln. In diesem Zusammenhang kann auch das weitere Vorgehen hinsichtlich der OD-Grenzen-Verlegung vereinbart werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir der OD-Grenzen-Verlegung nur zustimmen können, wenn die geplante Querungshilfe realisiert wird, da andernfalls kein Anlass für eine Verschiebung der Ortsdurchfahrt besteht. Die Verlegung der Ortstafel in Richtung Osten ist nach Fertigstellung beziehungsweise nach Teilfertigstellung des Baugebietes mit der Straßenverkehrsbehörde gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßen-Verkehrsordnung (VwV-StVO) zu diskutieren. Die Verlegung der OD-Grenze ist gesondert zu betrachten und ist unabhängig von der Versetzung des Ortsschildes.	VII. <u>Straßenbauamt</u> Der geplante Abstand von ca. 8 m der geplanten Wohnbebauung am nordöstlichen Teil des Plangebiets zum äußeren Fahrbahnrand wird beibehalten. Es wird eine vertragliche Vereinbarung zur Verlegung der OD-Grenze der K 1230 bis auf Höhe des nordöstlichen Abschlusses des Geltungsbereichs zwischen der Stadt Nürtingen und dem Landkreis Esslingen erfolgen. Es wird eine vertragliche Vereinbarung für die baulichen Veränderungen an der K 1230 vor Baubeginn zwischen der Stadt Nürtingen und dem Landkreis Esslingen erfolgen. Die Realisierung der geplanten Querungshilfe über die Talstraße ist beabsichtigt. Der Hinweis bezüglich der Verlegung der Ortstafel in Richtung Osten wird zur Kenntnis genommen und wird mit der Straßenverkehrsbehörde diskutiert.	<u>Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung</u>

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 8	VIII. **Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen** 1. Löschwasserversorgung Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. 2. Flächen für die Feuerwehr Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen. Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind. Zwischen den anzuleiternden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen. Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.	VIII. Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen 1. Löschwasserversorgung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Löschwasserversorgung für das Neubaugebiet „Äußerer Egert“ wird im Zuge der weiteren Planungen von der Stadtwerke Nürtingen GmbH geplant, entsprechend dimensioniert und ausgelegt. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass eine Löschwassermenge von 48 m^3/h für eine Löschzeit von 2 Stunden, im Umkreis von 300 m im Normalfall aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt werden kann. Diese Angaben gelten für den Grundschutz. 2. Flächen für die Feuerwehr: Die Hinweise werden zur Kentnis genommen. Der Nachweis der ggf. erforderlichen Feuerwehraufstellflächen ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.12 Landratsamt Esslingen Seite 9	IX. **Abfallwirtschaftsbetrieb** Das Baugebiet ist verkehrstechnisch sehr gut erschlossen, der Wendeplatz ist ausreichend dimensioniert und ermöglicht auch Müllfahrzeugen zu wenden. Fahrstraßen ohne Gegenverkehr und ohne Haltebuchten sollten bei geradem Verlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen. Dies ergibt sich aus der maximalen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem Seitenabstand von je 0,5 m. Gerade Verkehrswege mit Gegenverkehr müssen mindestens 4,75 m Breite aufweisen. Die wichtigsten Grundlagen sind die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ DGUV 214-033, der DGUV 114-601 „Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung“, die RASt 06 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (bitte Berücksichtigung, dass ein Wendehammer für Fahrzeuge >10 m entsprechend größer angelegt werden muss) und der Aufsatz „Stadtplanung und Abfallwirtschaft“ aus den VKS-News von 09/2004. Die Bemessung erfolgt auf bis zu vierachsige Müllfahrzeuge, da diese inzwischen vermehrt eingesetzt werden um Transportwege zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren. Die bereitgestellten Behälter müssen für die Müllabfuhr anfahrbar und frei zugängig sein. Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (zum Beispiel fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen die Müllbehälter an der nächsten für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, daher ist diese von entfernt liegenden Stellplätzen leider nicht möglich. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf Grund der wöchentlichen Biomüllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen. Mit freundlichen Grüßen	IX. Abfallwirtschaftsbetrieb Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenbreite im Plangebiet beträgt 5,50 m. Die Hinweise werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Flächen für Anlagen zur Aufbewahrung von Abfällen und Reststoffen sind ausreichen groß festgesetzt, liegen an der Planstraße A und sind somit für die Müllabfuhr zugänglich.	Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.13 Regierungs-präsidium Stuttgart Schreiben vom 31.01.2022 Seite 1 und 2	sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren (Bebauungsplan „Äußerer Egert“ in Nürtingen, Ortsteil Raidwangen, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. **Raumordnung** Hochwasserschutz Auf die Pflichten des Planungsträgers nach der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 (Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) wird hingewiesen. Wir weisen insbesondere auf Plansatz I.1.1 (Z) hin, der wie folgt lautet: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen. Es wird gebeten die Begründung entsprechend zu ergänzen. Aus den Unterlagen geht insbesondere nicht hervor, ob eine Risikoabwägung anhand amtlicher Daten vorgenommen wurde. Wir bitten am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form zugehen zu lassen.	Gewässerhochwasser: In der Nähe des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden. Die Fließ-gewässer Talbach und Schlierbach sind weit entfernt vom Plangebiet und liegen topografisch sehr viel tiefer. Eine Hochwassergefahr von Gewäs-sern kann daher ausgeschlossen wer-den. Entsprechend sind in der Hoch-wassergefahrenkarte des LUBW im Plangebiet keine Überflutungsflächen eingetragen. Starkregenhochwasser (Verursacht durch Starkniederschlag auf die Landfläche) Es entwässern keine Außengebiete o-der bebaute Flächen in Richtung des Plangebiets. Von außerhalb des Ge-biets kommt es daher zu keinem nen-nenswerten Zufluss. Niederschlagswasser aus den öffentli-chen Flächen im Plangebiet (Verkehrs-flächen, Stellplätze, etc.) wird oberflä-chig über eine mittig in der Straße an-geordnete Pflasterrinne sowie einen neuen Entwässerungsgraben abgelei-tet. Die straßenmittig angeordneten Pflasterinnen können weitestgehend ei-nen 100-jährlichen Niederschlagsab-fluss aus den angeschlossenen öffentli-chen Flächen ableiten. Über den ge-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlung und Abwägung	Beschlussvorschlag
I.13 Regierungs-präsidium Stuttgart Schreiben vom 31.01.2022 Seite 2		samten Querschnitt der im V-Profil geplanten Straßen können Wassermengen mit weitaus selteneren Niederschlagsereignissen (>> T=100a) abgeleitet werden. Desgleichen gilt für den geplanten westlichen Wasserlauf. Die Niederschlagswasser-Retention ist auf einen 5-jährlichen Niederschlags ausgelegt. Der Notüberlauf der Retentionsmulde kann Niederschlagsereignisse > T=100a schadlos in Richtung Talbach ableiten. Das Niederschlagswasser aus den Grundstücken wird nach einer örtlichen Rückhaltung über Regenwasserkanäle abgeleitet. Die Regenwasserkanäle sind auf einen 5-jährlichen Niederschlag dimensioniert, können jedoch bei Vollfüllung Wassermengen > T=100a ableiten. Zusammengefasst sind die Hochwasserrisiken bis zu einem hundertjährlichen Niederschlagsereignis und darüber gering. Die Begründung wird in Ziffer V.4 um den oben genannten Sachverhalt ergänzt. Das Regierungspräsidium wird weiter am Bebauungsplanverfahren beteiligt.	<u>Redaktionelle Ergänzung</u> <u>Kenntnisnahme</u>

II. Private

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
II.1 **Private Person** Schreiben vom 04.01.2022	An das Stadtplanungsamt Nürtingen: Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Stellung nehmen zu der Verkehrsanbindung des Neubaugebietes Äusserer Egert in Raidwangen. Ich schlage vor, die Verkehrsanbindung durch einen ‘kleinen Kreisverkehr’ zu machen. Damit ergeben sich folgende Vorteile für den Knotenpunkt Am Raigerwald/Talstrasse/Neubaugebiet: 1. Eine Geschwindigkeitsdämpfung wird erreicht 2. Die Anbindung ist unabhängig von einem steigenden Verkehrsaufkommen in der Zukunft 3. Sichere Fussgängerquerungen sind in alle Richtungen möglich 4. Keine Signalanlage oder Geschwindigkeitsmessanlage sind notwendig Mit freundlichen Gruessen	Im Jahr 2020 wurde durch SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH eine Verkehrsuntersuchung zur Gebietserschließung des Plangebiets „Äußerer Egert“ durchgeführt. Für den Anschluss des Wohngebiets an den Knotenpunkt Am Raigerwald/ Talstraße wurden die zukünftig zu erwartenden Mehrverkehre geschätzt, die zu erwartenden Qualitätsstufen des Verkehrsaufkommens bestimmt und mögliche Konflikte und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Am Knotenpunkt ist mit den heutigen Verkehrsmengen kein Verkehrsstrom mit mehr als 30% ausgelastet. Es bestehen heute also deutliche Kapazitätsreserven. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass die Kreuzung mit dem zusätzlichen Neubaugebiet in der Spitzenstunde nur geringfügig mehr belastet sein wird. Es bleibt bei der SV A und damit der besten Stufe gemäß HBS. Aus verkehrstechnischer Sicht besteht keine Notwendigkeit den Knotenpunkt zu verändern. Allerdings wird südlich der Talstraße ein neuer Fußweg entstehen. Nach Osten führt dieser zu einer Überquerung der Talstraße. Durch die Verschwenkung der Fahrbahnen aufgrund des Straßenteilers der Überquerung wird der Verkehr künftig bereits am Ortseingang entschleunigt. Zudem wird das Ortsschild an den östlichen Rand des Plangebiets verlegt, so ist künftig ab hier Tempo 50 vorgeschrieben.	Kenntnisnahme, keine Änderung der Planung

Nr. Privat	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussvorschlag
II.1 **Private Person** Schreiben vom 04.01.2022		Dieser Sachverhalt wird in die Begründung im Kapitel VI.2.4 Verkehrsuntersuchung zur Gebietserschließung „Äußerer Egert“ aufgenommen. Das entsprechende Gutachten der SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH aus dem Jahr 2020 wird der Begründung in der Anlage X.5 beigefügt.	Redaktionelle Ergänzung